Amt für Justiz
Stiftungsaufsichtsbehörde
Postfach 684
9490 Vaduz

Cegorum Stiftung, Vaduz (FL-0001.111.111-1) – Jährliche Kurz-Berichterstattung aufgrund der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass das Stiftungsvermögen der Cegorum Stiftung im Zeitraum vom xx.xxx.20xx bis xx.xxx.20xx seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde und sich an den Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV keine Änderungen ergeben haben.

Insbesondere bestätigt der Stiftungsrat hiermit, dass

- die Stiftung weiterhin gemeinnützig ist;
- die Vorschriften des liechtensteinischen Stiftungsrechts eingehalten wurden;
- die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Einklang mit dem Gesetz und den Stiftungsdokumenten erfolgte;
- die Stiftung hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Risiken nur in einem angemessenen Rahmen zur Verfolgung des Stiftungszwecks einging und dabei auf die Grundsätze der Rentabilität und Liquidität achtete;
- die Anlagepolitik der Stiftung durch den Stiftungsrat mittels eines internen Reglements oder Stiftungsratsbeschlusses klar definiert ist;
- die Anlagekriterien gemäss Punkt 2.2.3 des anwendbaren Merkblattes[1] eingehalten wurden;
- keine relativen Gründe zur Ablehnung gemäss Punkt 2.2.3 des anwendbaren Merkblattes[1] vorliegen;
- sich an der leichten Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung keinerlei Änderungen ergaben; sowie
- keine Tatsachen bekannt sind, die den Bestand der Stiftung gefährden könnten.

Stiftungsrat der Cegorum Stiftung

_____	_____
Name des Stiftungsrats[2]	Name des Stiftungsrats

[1] Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen
[2] Die Unterzeichnung hat firmenzeichnungsrechtlich zu erfolgen.